

Satzung für die Stiftung Entwicklung und Frieden

- Fassung vom 01. Januar 2014 -

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

Die Stiftung trägt den Namen

„Stiftung Entwicklung und Frieden“ (sef).

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Bonn.

§ 2

Gemeinnütziger Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Völkerverständigung, internationaler Zusammenarbeit und Entwicklung sowie Bewusstsein um globale Zusammenhänge und die Förderung von Wissenschaft und Forschung.
- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung und die Förderung von Vorhaben,
 - die geeignet sind, die Zusammenhänge zwischen Entwicklung und Frieden, Sicherheit, Weltwirtschaft und Umwelt offen zu legen;
 - die darauf gerichtet sind, die gegenseitige Abhängigkeit der Völker und Staaten zu erkennen und dazu beitragen, Konflikte zu überwinden, Vorurteile abzubauen und damit dem Frieden, dem Verständnis unter den Völkern und ihrem gemeinsamen Interesse an der Bewahrung der globalen Lebensgrundlagen zu dienen;
 - die der Entfaltung des Bewusstseins der Menschen für die Notwendigkeit globaler Zusammenarbeit dienen;
 - die zu einer menschenwürdigen, auf Dauer tragfähigen, sozial und ökologisch verantwortlichen und wirtschaftlich produktiven Entwicklung in allen Teilen der Welt beitragen;
 - die zur Erarbeitung von fachlich und wissenschaftlich fundierten Handlungsempfehlungen führen.

- (4) Zur Erreichung ihres Zwecks kann die Stiftung insbesondere
- a) eigene Vorhaben im Sinne von § 2 Abs. 3 verfolgen;
 - b) das parteiübergreifende und interdisziplinäre Zusammenwirken von Verantwortlichen in Politik, Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft fördern;
 - c) internationale Symposien, Konferenzen und ähnliche Veranstaltungen durchführen;
 - d) Publikationen erarbeiten und herausgeben;
 - e) die internationale Begegnung fördern;
 - f) Aufträge an Dritte vergeben und mit anderen Institutionen zusammenarbeiten;
 - g) Mittel beschaffen für entsprechende Vorhaben anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts;
 - h) Geld- und Sachpreise ausloben und vergeben und
 - i) andere den Stiftungszweck fördernde Maßnahmen ergreifen.
- (5) Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.
- (6) Die Stiftung kann ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne des Stiftungszwecks zuwenden (§ 58 Nr. 2 der Abgabenordnung).
- (7) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Land Nordrhein-Westfalen sichert als Anfangsvermögen ein Kapital von 10 Mio. DM (5,113 Mio. EUR), das Land Berlin ein Kapital von 1 Mio. DM (0,511 Mio. EUR), das Land Brandenburg ein Kapital von 2 Mio. DM (1,023 Mio. EUR) und das Land Sachsen ein Kapital von 0,1 Mio. DM (0,051 Mio. EUR) (Stiftungsvermögen) zu, zahlbar nach Maßgabe des Stiftungsgeschäfts.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist grundsätzlich in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung auf Grund einer Verfügung von Todes wegen können ebenfalls dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (3) Das Stiftungsvermögen kann bis zur Höhe von 15 v.H. seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn dies zur Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlich ist und die Lebensfähigkeit der Stiftung dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird. In den folgenden Jahren ist ein angemessener Teil der Erträge zur Wiederauffüllung zu verwenden, soweit die Erfüllung des Stiftungszwecks dadurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 4

Verwendung der Stiftungserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge und die nicht dem Stiftungsvermögen zuwachsenden Zuwendungen sind nur für die satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden. Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
- (2) Die Stiftung gewährt Leistungen nach Maßgabe der ihr zur Verfügung stehenden Mittel. Die Leistungen können mit Empfehlungen oder Auflagen verbunden werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 5

Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind:

- a) der Vorstand
- b) das Kuratorium.

§ 6

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, zwei Stellvertretern/ Stellvertreterinnen sowie maximal drei weiteren Mitgliedern.
- (2) Der/die Vorsitzende wird im Einvernehmen von den Stiftern berufen. Als weitere Mitglieder sollen von dem Kuratorium zwei Stellvertreter/ Stellvertreterinnen, ein Schatzmeister/eine Schatzmeisterin, der Direktor/die Direktorin des Instituts für Entwicklung und Frieden (INEF) der Universität Duisburg-Essen sowie ein weiteres wissenschaftliches Mitglied berufen werden.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt einheitlich vier Jahre. Wiederberufung ist zulässig. Die Neuberufung des Vorstandes soll rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit erfolgen. Die Vorstandsmitglieder führen ihr Amt bis zur Neubestellung des Vorstandes fort. Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig dem Kuratorium angehören.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird der Nachfolger/die Nachfolgerin vom Kuratorium für den Rest der Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder berufen.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

Sie erhalten analog den Vorschriften im Reisekostenrecht Reisekostenvergütungen nach den für Dienstreisen des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen.
- (6) Für besonderen Sach- und Zeitaufwand kann einzelnen Mitgliedern des Vorstandes eine pauschale Aufwandsentschädigung bewilligt werden.
- (7) Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte und zu seiner Unterstützung mit Zustimmung des Kuratoriums einen hauptamtlichen Geschäftsführer/eine hauptamtliche Geschäftsführerin berufen.

- (8) Vorstandsmitglieder können vom Kuratorium jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Ihnen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Kuratoriums.

§ 7

Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende und mindestens ein weiteres Mitglied.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Er tagt mindestens dreimal jährlich. Seine Aufgabe ist insbesondere
- a) die Erarbeitung des jährlichen Arbeitsprogramms;
 - b) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Erstellung des Wirtschaftsplans, der mittelfristigen Finanzplanung und des Jahresabschlusses;
 - c) die Bestellung einer Geschäftsführerin/eines Geschäftsführers und Überwachung der Geschäftsführung;
 - d) der Erlass einer Geschäftsordnung;
 - e) die Zustimmung zu Verpflichtungen, die im Einzelfall 15.000 EUR überschreiten, und allen Verträgen von besonderer Bedeutung.

§ 8

Das Kuratorium

- (1) Dem Kuratorium gehören der Ministerpräsident/die Ministerpräsidentin des Landes Nordrhein-Westfalen als Vorsitzender/Vorsitzende sowie die Ministerpräsidenten/Ministerpräsidentinnen von Brandenburg und Sachsen und der Regierende Bürgermeister/die Regierende Bürgermeisterin von Berlin als stellvertretende Vorsitzende an. Der/die Vorsitzende des Kuratoriums sowie die Stellvertreter/Stellvertreterinnen können sich bei den Sitzungen des Kuratoriums durch einen Minister/ eine Ministerin oder einen Staatssekretär/eine Staatssekretärin des jeweiligen Stifterlandes oder ein anderes Mitglied des Kuratoriums vertreten lassen.
- (2) Außerdem besteht das Kuratorium aus mindestens 20 und höchstens 30 weiteren Mitgliedern u.a. aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, Gewerkschaften, Kirchen, kommunalen Spitzenverbänden, Zivilgesellschaft und Medien, die von den Stiftern im gegenseitigen Einvernehmen berufen werden. Die Berufung kann an die Wahrnehmung eines bestimmten Amtes gebunden sein.
- Jeder Stifter ist berechtigt, weitere Mitglieder vorzuschlagen; die Anzahl der Vorschläge orientiert sich am Verhältnis der Beteiligung des Stifters am Anfangsvermögen nach § 3 Abs. 1. Die weiteren Mitglieder des Kuratoriums können sich gegenseitig vertreten.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums beträgt einheitlich fünf Jahre, sie endet für alle mit Ablauf des vierten Jahres nach dem Jahre, in dem die erste Berufung erfolgt ist. Die Neuberufung des Kuratoriums soll rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit erfolgen. Für den Fall, dass die Neuberufung nicht rechtzeitig erfolgt ist, führen die bisherigen Mitglieder des Kuratoriums ihr Amt bis zur Neuberufung des Kuratoriums fort. Wiederberufung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des

Kuratoriums vorzeitig aus, so kann für den Rest der Amtszeit des Kuratoriums auf Vorschlag desjenigen Stifters, dem das Vorschlagsrecht für das ausgeschiedene Mitglied zustand, ein Nachfolger/eine Nachfolgerin im gegenseitigen Einvernehmen der Stifter berufen werden. Erfolgt die Berufung in das Kuratorium aufgrund eines bestimmten Amtes, so endet die Mitgliedschaft im Kuratorium mit dem Ausscheiden aus diesem Amt automatisch.

- (4) § 6 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 9

Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Aufgabe des Kuratoriums ist
- a) die Festlegung von Aufgabenschwerpunkten und von Richtlinien für die Arbeit der Stiftung;
 - b) die Festlegung von Programmkonzeptionen und die Billigung des vom Vorstand erarbeiteten jährlichen Arbeitsprogramms;
 - c) die Bestellung der weiteren Mitglieder des Vorstandes sowie die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - d) die Überwachung des Vorstandes, insbesondere die Sicherstellung der Beachtung des Stifterwillens;
 - e) die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes;
 - f) die Genehmigung des Wirtschaftsplans und der mittelfristigen Finanzplanung;
 - g) die gemeinsame Beschlussfassung mit dem Vorstand über Änderungen der Satzung, des Stiftungszwecks und über die Auflösung der Stiftung.
- (2) Das Kuratorium beschließt für sich eine Geschäftsordnung.

§ 10

Beirat

- (1) Das Kuratorium kann auf Vorschlag des Vorstandes einen Beirat zur Unterstützung der Stiftung in konzeptionellen und wissenschaftlichen Fragen berufen und dessen Vorsitzenden/Vorsitzende bestimmen.
- (2) Der Beirat soll nicht mehr als 15 Mitglieder haben. Die Amtszeit beträgt 5 Jahre, Wiederberufung ist zulässig. § 8 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 11

Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand und das Kuratorium sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Zahl ihrer Mitglieder anwesend oder in zulässiger Weise vertreten ist.
- (2) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, beschließen sie mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Die Vertretung bei Beschlussfassung der Mitglieder des Kuratoriums ist mit schriftlicher Vollmacht zulässig.

- (4) Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (5) Ist die Einberufung des Kuratoriums nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann der/die Vorsitzende des Kuratoriums im Einvernehmen mit seinen Stellvertretern/ Stellvertreterinnen entscheiden. Diese Entscheidungen sind dem Kuratorium in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Es kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

§ 12

Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes und von drei Vierteln der Mitglieder des Kuratoriums. Ein geänderter Stiftungszweck muss ebenfalls gemeinnützig sein und soll möglichst den Zwecken gemäß § 2 Abs. 2 entsprechen.

§ 13

Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung

Die Stiftung unterliegt der Prüfung durch die Rechnungshöfe der Stifter.

§ 14

Stiftungsaufsicht

Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Köln. Oberste Stiftungsbehörde ist das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 15

Anzeigepflichten

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes einzuholen.

§ 16

Auflösung

Vorstand und Kuratorium können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck nicht mehr nachhaltig erfüllt werden kann.

§ 12 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 17

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen entsprechend den eingebrachten Anteilen den Stiftern an. Sie haben es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

- Im Original Unterschriften der Stifter Nordrhein-Westfalen, Berlin, Brandenburg und Sachsen -

Die Satzungsänderungen wurden in der gemeinsamen Sitzung von Kuratorium und Vorstand am 21. November 2006 sowie in der Sitzung des Kuratoriums am 29. Oktober 2013 und vom Vorstand am 7. November 2013 im Umlaufverfahren beschlossen.